

12.03.2020

Sehr geehrte Trainerinnen und Trainer,

nach dem Erscheinen des Schulleiterbriefes vom 10. März 2020 zum Absageverfahren von Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustauschen (für den Zeitraum bis zum 31.05.2020) baten die Schulleitungen der drei Sportschulen Sachsen-Anhalts das Bildungsministerium bzw. das Landesschulamt um eine Präzisierung der Verfahrensweise bei Freistellungen der Schülerinnen und Schüler für Trainingslager und Wettkampfreisen.

In der Antwort vom 12. März 2020 teilte uns Herr Degner, Stellvertretender Direktor Landesschulamt folgende Entscheidung mit:

Handelt es sich bei den Trainingslagern und Wettkampfreisen um Veranstaltungen der Sportverbände, bitte ich Sie, die nachstehenden Ausführungen zu beachten.

Dem Landesschulamt obliegt die Verantwortung für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebes im Land Sachsen-Anhalt. Auch die Schülerinnen und Schüler der Sportschulen haben eine Schulpflicht zu erfüllen. Diese Schulpflicht hat Vorrang vor der Teilnahme an Trainingslagern und Sportveranstaltungen.

Für Trainingslager, Wettkämpfe und Lehrgänge, die in vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten stattfinden, können **keine** Freistellungen erteilt werden.

Für alle anderen Trainingslager sollten Sie sich unmittelbar mit den veranstaltenden Sportverbänden in Verbindung setzen und diese darauf hinweisen, dass die Schülerinnen und Schüler der Sportschulen der Schulpflicht unterliegen. Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, welche Maßnahmen durch den Sportverband/Verein getroffen wurden, um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Wenn also die Hygienevorschriften streng eingehalten werden, das Trainingslager nicht in einem Risikogebiet stattfindet und der Veranstalter genügend Vorsorge dafür leistet, dass der Gesundheitszustand der Teilnehmer überwacht wird, können Schülerinnen und Schüler der Sportschulen an Trainingslagern teilnehmen. Hierzu bitte ich Sie, Erklärungen der Sportverbände vorzulegen.

Das gilt auch für Wettkampfreisen und Lehrgänge. Aus meiner Sicht ist es bei jugendlichen Schülerinnen und Schülern allerdings geboten, solche Wettkampfreisen zunächst abzusagen. Mir scheint es nicht unabweisbar notwendig, solche Reisen durchzuführen.

Ich hoffe, die Verbände haben sich mit diesem Thema bereits befasst und sind zu einer Risikoabwägung gekommen. Diese Risikoabwägung bitte ich Sie, von den Sportverbänden für jeden Einzelfall vorzulegen. Sollte die Risikoabwägung nicht schlüssig sein, kann eine Freistellung vom Unterricht nicht erfolgen. Im Zweifel bitte ich mir die Auskünfte der Sportverbände vorzulegen.

Stornierungskosten für die Nichtteilnahme an Trainingslagern oder Wettkampfveranstaltungen werden durch das Land Sachsen-Anhalt nicht erstattet. Hier liegt das Gesundheitsrisiko bei den Sportverbänden. Auch diese haben eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Sportlerinnen und Sportlern, welche gebietet, im Zweifel von der Durchführung eines Trainingslagers oder eines Wettkampfes für Jugendliche und junge Erwachsene abzusehen.

Daraus leiten wir folgende Verfahrensweise ab:

1. Eine Genehmigung der Freistellungen für Trainingslager durch die Schulleitungen kann nur erfolgen, wenn:
 - der genaue Zielort angegeben ist;
 - die Erklärung, dass die Hygienevorschriften streng eingehalten werden, erfolgt ist;
 - die Überwachung des Gesundheitszustandes der Teilnehmenden gewährleistet ist.
2. Für Wettkampfreisen und Lehrgänge ist zusätzlich eine Risikoabwägung darzulegen.
3. Die Aussage zur Nichterstattung der Stornierungskosten bezieht sich auf eventuelle Ansprüche, die gegenüber dem Bildungsministerium des Landes Sachsen-Anhalt geltend gemacht werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schmidt
Schulleiter
Sportschulen Halle

Katrin Kaiser
Schulleiterin
Sportsekundarschule Magdeburg

Anke Misch
Schulleiterin
Sportgymnasium Magdeburg